

1040/AB XXIV. GP

Eingelangt am 20.04.2009

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Wirtschaft, Familie und Jugend

Anfragebeantwortung

Präsidentin des Nationalrates
Mag. Barbara PRAMMER

Parlament
1017 Wien

Wien, am 17. April 2009

Geschäftszahl:
BMWfJ-10.101/0068-IK/1a/2009

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1029/J betreffend „Interne Revision“, welche die Abgeordneten Karl Öllinger, Kolleginnen und Kollegen am 23. Februar 2009 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:

Die geltende Revisionsordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend wird in der Anlage übermittelt.

Antwort zu den Punkten 2 und 3 der Anfrage:

Die vom Rechnungshof in seinem Bericht Reihe Bund 2008/13 vorgebrachten Überlegungen beziehen sich auf die Ressorts Bundesministerium für Inneres, Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur und Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, weswegen das Bundesministerium für

Wirtschaft, Familie und Jugend hiervon nicht betroffen ist. Unabhängig davon ist festzuhalten, dass eine Novellierung nicht erforderlich ist, da die unmittelbare Beauftragung der Innenrevision durch die Ressortleitung auf Grundlage der geltenden Revisionsordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend sichergestellt ist.

Antwort zu Punkt 4 der Anfrage:

Der Mitarbeiterstand der Innenrevision des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend umfasst vier Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen der Verwendungsgruppe A1, eine Mitarbeiterin der Verwendungsgruppe A3 sowie eine Mitarbeiterin der Verwendungsgruppe A4.

Antwort zu den Punkten 5 und 7 bis 9 der Anfrage:

Hinsichtlich des Gegenstandes der Prüfung ist die Innenrevision ausschließlich den Weisungen der Ressortleitung unterstellt (siehe auch § 9 sowie § 11 RevO).

Der Wirkungsbereich der Innenrevision umfasst die Zentraleitung des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend sowie dessen nachgeordnete Dienststellen (siehe auch § 2 RevO).

Die Innenrevision des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend kann im Rahmen des aktiven Informationsrechts Einsicht in alle Akten, Unterlagen und elektronisch gespeicherten Daten verlangen (siehe § 7 RevO). Die Einsichtnahme in Personalakte und andere elektronisch gespeicherte personenbezogene Daten erfolgt, sofern im Revisionsauftrag eine Einsichtnahme nicht ausdrücklich angeordnet worden ist, mit Zustimmung des Leiters des Bereiches Personal und Recht.

Im Rahmen ihres örtlichen Wirkungsbereiches verfügt die Innenrevision des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend über eine umfassende Prüfungsbefugnis (siehe hierzu auch § 2 iVm § 3 RevO).

Antwort zu Punkt 6 der Anfrage:

Hinsichtlich der Prüfungsergebnisse, welche der Ressortleitung im Dienstwege zugeleitet werden, wird auf § 13 Abs. 3 der RevO verwiesen.

Beilage



REVISIONSORDNUNG

Gliederung

- I. Geltungsbereich, Zuständigkeiten
- II. Allgemeine Bestimmungen
- III. Besondere Bestimmungen für die Durchführung von Revisionen
- IV. Schlussbestimmung

I. Geltungsbereich, Zuständigkeiten

- § 1.** Mit der Funktion der Inneren Revision ist derzeit die Abteilung 5 des Bereiches Personal und Recht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit betraut.
- § 2.** Der örtliche Wirkungsbereich der Inneren Revision umfasst das gesamte Ressort des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit einschließlich der nachgeordneten Dienststellen.
- § 3.** Der sachliche Wirkungsbereich der Inneren Revision umfasst folgende Aufgaben:
- a) Überprüfung der Organisationseinheiten des Ressorts nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie der Gesetzmäßigkeit der Vollziehung
 - b) Überprüfung der Effizienz der Aufbau- und Ablauforganisation
 - c) Überprüfung der Funktionsfähigkeit des installierten Kontrollsystems
- § 4.** Die Zuständigkeit bestehender kontroll- und revisionsartiger Einrichtungen und die Zuständigkeit der Organe der Dienst- und Fachaufsicht wird von dieser Revisionsordnung nicht berührt.
- § 5.** (1) Dem Leiter des Bereiches Personal und Recht obliegt die Koordination sämtlicher Kontroll- und Revisionstätigkeiten des Ressorts mit der Zielsetzung,
- a) die Prüfungstätigkeit dieser Organisationseinrichtungen aufeinander abzustimmen
 - b) das Informations- und Berichtswesen zwischen diesen Organisationseinrichtungen zu gewährleisten
 - c) effiziente Abläufe innerhalb des Prüfsystems herbeizuführen
- (2) Unter dem Vorsitz des Leiters des Bereiches Personal und

Recht kann aus gegebenem Anlass eine aus den Kontroll- und Revisionseinrichtungen gebildete Arbeitsgruppe einberufen werden, die Verbesserungsvorschläge zur Erreichung der in Abs. 1 genannten Zielsetzungen erarbeitet. Dieser Arbeitsgruppe können Vertreter anderer Organisationseinrichtungen des Ressorts beigezogen werden.

II. Allgemeine Bestimmungen

- § 6. Aus ihren Kontroll- und Mitwirkungsaufgaben erwächst den Revisionsorganen kein Weisungsrecht, sodass die Verantwortlichkeit der Entscheidungsträger im Ressort - unbeschadet der Verantwortlichkeit der Revisionsorgane für ihre Tätigkeit - unberührt bleibt.
- § 7. (1) Die Innere Revision hat ein aktives und ein passives Informationsrecht.
- (2) Im Rahmen des aktiven Informationsrechtes kann die Innere Revision, sofern es in Abs. 3 nicht anders geregelt ist:
- a) Einsicht in alle Akten, Unterlagen und elektronisch gespeicherten Daten, insbesondere in den ELAK sowie in das Kanzleiiinformationssystem, nehmen bzw. ihre Übermittlung binnen einer von der Inneren Revision festgesetzten Frist verlangen
 - b) mündliche Auskünfte einholen und hiebei mit den Bediensteten aller Organisationseinheiten unmittelbar verkehren
 - c) an Ort und Stelle erheben (z.B. Geld- und Sachbestände nachprüfen, den Zustand von Anlagen und Gebäuden feststellen, die Lage und Ausstattung von Räumen ermitteln, Sicherheitsvorkehrungen überprüfen)
- (3) Für die Einsicht in Personalakte und elektronisch gespeicherte personenbezogene Daten ist, sofern im Revisionsauftrag keine Einsichtnahme angeordnet ist, die Zustimmung des Leiters des Bereiches Personal und Recht erforderlich.
- (4) Im Rahmen des passiven Informationsrechtes sind

der Inneren Revision zur Kenntnis zu bringen:

- a) grundsätzliche Änderungen der Organisation, insbesondere die Schaffung, Auflösung, Zusammenführung oder Teilung von Organisationseinrichtungen (jeweilige Verfügung)
 - b) alle vom Bundesminister, den Leitern des Center 1 und 2, den Sektionsleitern, Bereichsleitern sowie den Leitern nachgeordneter Dienststellen schriftlich erteilten generellen Weisungen
 - c) Finanzierungspläne, Anschaffungsprogramme, Großprojekte im Planungsstadium durch Vorschreibung zur Einsicht vor Hinterlegung
 - d) Beschwerdeangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung durch Vorschreibung zur Einsicht vor Hinterlegung
 - e) alle den örtlichen Wirkungsbereich betreffenden Einschau- und Tätigkeitsberichte des Rechnungshofes sowie die Stellungnahmen hierzu, durch Vorschreibung zur Einsicht vor Hinterlegung
 - f) die Durchführung bzw. das Unterlassen von Maßnahmen, die von der Inneren Revision, anderen ressortinternen Kontrolleinrichtungen oder vom Rechnungshof empfohlen wurden
- (5) Die in Abs. 4 enthaltene Informationsverpflichtung obliegt jenen Stellen, welche in der jeweiligen Angelegenheit führend sind.

- § 8. (1) Die Tätigkeit der Inneren Revision soll nach Möglichkeit den Ablauf der Geschäfte in der zu prüfenden Organisationseinheit nicht beeinträchtigen und in Gegenwart von Außenstehenden, insbesondere während des Parteienverkehrs, unauffällig abgewickelt werden.
- (2) Die Bediensteten des Ressorts sind verpflichtet, der Inneren Revision sämtliche fachkundigen Auskünfte zu erteilen.

III. Besondere Bestimmungen für die Durchführung von Revisionen

- § 9. (1) Revisionen werden grundsätzlich auf schriftlichen Auftrag des Bundesministers durchgeführt.
Der **Revisionsauftrag** wird erteilt:
- durch Genehmigung des Jahresrevisionsplanes oder
 - als Sonderauftrag
- (2) Die Innere Revision hat bis zum 15. November eines jeden Kalenderjahres einen Entwurf für den Jahresrevisionsplan des Folgejahres auszuarbeiten. Bei der Auswahl der Revisionsvorhaben ist das Ziel zu verfolgen, mittelfristig alle Teile des örtlichen Wirkungsbereiches zu erfassen.
- (3) Der Leiter eines Centers, der Leiter einer Sektion sowie der Leiter eines Bereiches kann in Angelegenheiten seines Wirkungsbereiches über den Bundesminister eine Überprüfung durch die Innere Revision beantragen.
- § 10. (1) Revisionen sind den Leitern der zu prüfenden Organisationseinheiten grundsätzlich rechtzeitig anzukündigen. Eine **Revisionsankündigung** hat zu entfallen, wenn dies im **Revisionsauftrag** angeordnet wird.
- (2) Die Innere Revision hat vor Beginn der Prüfungshandlungen mit den Leitern der zu prüfenden Organisationseinheiten ein **Einführungsgespräch** zu führen. Dem Einführungsgespräch können auch Bedienstete der geprüften Organisationseinheiten beigezogen werden.
- § 11. Die Einzelheiten des **Revisionsablaufes**, insbesondere Prüfprogramm und -methodik, werden von der Inneren Revision festgelegt.
- § 12. Nach Abschluss der Prüfungshandlungen hat die Innere Revision mit den Leitern der geprüften Organisationseinheiten eine **Schlussbesprechung** abzuhalten, in welcher diesen Gelegenheit zu ge-

ben ist, zu den Revisionsergebnissen Stellung zu nehmen. Der Schlussbesprechung können auch Bedienstete der geprüften Organisationseinheiten beigezogen werden.

Über das Ergebnis der Schlussbesprechung wird von der Inneren Revision ein Ergebnisprotokoll angefertigt.

- § 13. (1) Die Innere Revision hat den Entwurf des schriftlichen Revisionsberichtes den geprüften Organisationseinheiten zuzuleiten, die innerhalb einer angemessenen Frist hiezu eine schriftliche Stellungnahme zu erbringen haben.
- (2) Die Endfassung des schriftlichen Revisionsberichtes hat die vom Revisionsbericht abweichende Meinung der geprüften Organisationseinheit deutlich darzustellen.
- (3) Diese Endfassung des Revisionsberichtes ist im Dienstwege zuzuleiten:
- a) dem Bundesminister
 - b) dem Leiter der geprüften Organisationseinheit
- (4) Die Innere Revision hat ferner bis zum Ende des ersten Quartals eines jeden Kalenderjahres einen schriftlichen Bericht über ihre Aktivitäten im Vorjahr zu legen. Dieser ist im Wege des Leiters des Bereiches Personal und Recht dem Bundesminister zuzuleiten.
- (5) Berichte der Inneren Revision dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Leiters des Bereiches Personal und Recht an Dritte weitergegeben werden.
- § 14. (1) Die Innere Revision hat, wenn sie im Zuge einer Revision Mängel festgestellt und Vorschläge zu ihrer Beseitigung erstattet hat, nach einer angemessenen Frist zu erheben, ob ihren Empfehlungen entsprochen wurde.
- (2) Die Nachprüfungstätigkeit der Inneren Revision erstreckt sich auch auf Mängelfeststellungen des Rechnungshofes, anderer in ihrem Wirkungsbereich tätiger Kontroll- und Revisionseinrichtungen.

gen sowie auf jene im Rahmen des Betrieblichen Vorschlagwesens eingebrachten Verbesserungsvorschläge, deren Verwirklichung angeordnet wurde.

- (3) Über die Ergebnisse dieser Nachprüfungen hat die Innere Revision schriftlich zu berichten.

§ 15. Entsteht im Zuge einer Revision der begründete Verdacht gerichtlich strafbarer oder disziplinar zu ahndender Handlungen, ist Anzeige an die dafür zuständigen Stellen zu erstatten.

IV. Schlussbestimmung

§ 16. Diese Revisionsordnung (RevO) tritt am ..20.3.2006.. in Kraft.

Der Bundesminister
Dr. Martin Bartenstein

